

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in
H (), dieser vertreten durch den General-
staatsanwalt in H (),

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

gegen

den Amtsdirektor a.D. Dr. Otto K () in M (),
E -W -Weg ,

Antragsteller und Beschwerde-
gegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt beim BGH P ()
in K -

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
29. April 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Dix, Dr. habil. Merkel
und Dr. Wintzer sowie der Bundesrichter Kirchhof,
Dr. Spengler und Dr. Vogt nach mündlicher Verhandlung
beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der in
der Sitzung vom 7. Juli 1961 ergangene Beschluß des
1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte
bei dem Oberlandesgericht in Hamm aufgehoben.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den
Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm
vom 23. Dezember 1960 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten des Verfahrens zu tragen; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Geschäftswert wird auf 30 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

A.

Der Antragsteller, welcher am 21. Juli 1902 in Berlin geboren ist und keine juristischen Prüfungen abgelegt hat, begehrt seine Zulassung zur Anwaltschaft unter Berufung auf § 209 BRAO.

Sein beruflicher Werdegang ist folgender gewesen:

1921	Abitur
bis 1923	Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst der Landeskulturverwaltung sowie Studium der Staatswissenschaft und Landwirtschaft,
4.8.1923	Fachprüfung für den höheren Dienst der Preußischen Landeskulturverwaltung,
1923 - 1929	Tätigkeit bei verschiedenen Verbänden und Instituten,
ab April 1929	Tätigkeit als Hilfsreferent, später als Regierungs- und Kulturrat im Preußischen Landwirtschaftsministerium, Vorsteher des Kulturamts in B■■■■■,
1932 - 1934	Strafverfahren wegen Meineids, endend mit einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten,
9.9.1933	Entlassung aus dem Staatsdienst gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums,

- 3 -

- 1933 - 1945 Tätigkeit als Wirtschaftsberater und Wirtschaftstreuhand,
- 28.7.1942 Bestrafung durch das Landgericht in Berlin mit 2 1/2 Jahren Zuchthaus und zwei Geldstrafen in Höhe von je 50 000 RM wegen Devisenvergehens,
- 23.3.1948 Aufhebung des vorgenannten Urteils durch das Amtsgericht Berlin-Tiergarten,
- 25.11./6.12. 1946 der Generalstaatsanwalt in Berlin lehnt eine Aufhebung der Verurteilung wegen Meineids ab, da der der Verurteilung zugrundeliegende Sachverhalt jedes politischen Einschlags entbehre; ordnet jedoch Tilgung der Strafe an, weil die Beweggründe der Tat durchaus ehrenhaft gewesen seien,)) ((
- 1945 - 1947 Beschäftigung bei zwei Dienststellen,
- 1947 - 1948 Anstellung als Referent im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- 1948 - 1955 Betätigung als Rechtsberater,
- 1.9.1955 bis 31.3.1960 Amtsdirektor des Amtes M ().

Zur Begründung seines Zulassungsgesuchs stützt sich der Antragsteller auf einen Vergleich vom 14./18. Oktober 1955, der im Wiedergutmachungs-Verfahren zwischen ihm und dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein abgeschlossen worden ist, und dessen hier einschlägige Teile folgenden Wortlaut haben:)) ((

"Zwischen dem Amtsdirektor Dr. K in M und dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Innenminister, wird zur abschließenden Regelung der beamtenrechtlichen Wiedergutmachung, sowie zur gütlichen Beilegung der in diesem Zusammenhange noch anhängigen streitigen Verfahren nachstehender Vergleich geschlossen:

1. In Abänderung des Wiedergutmachungs- und Feststellungsbescheides vom 15. Februar 1950 - I/8 L.Nr.



93/49 -, sowie des Bescheides des Berufungsausschusses für Wiedergutmachung öffentlich Bediensteter vom 24. Mai 1950 - Beruf./Liste Nr. 3/50 - wird bestimmt:

a) Dr. K. [REDACTED] wird als politisch Geschädigter anerkannt. Seine beamtenrechtliche Maßregelung nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl I 175) gilt als nicht erfolgt.

b) Dr. K. [REDACTED] wird mit Wirkung ab 1. Januar 1934 die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst gemäß § 13 des Preuss. Gesetzes vom 10. August 1906 (GSS S. 378) in der Fassung vom 18. Juli 1920 (GSS S. 388) zuerkannt.

c) Dr. K. [REDACTED] wird mit dem 1. April 1951 als Regierungs- und Kulturrat - Bes.Gr. A 2 c 1; Endgrundgehalt - in den Ruhestand versetzt. Die Zeit von der politischen Schädigung an bis zum 31. März 1951 wird in jeder Beziehung als Dienstzeit gerechnet.

d) Es wird anerkannt, daß Dr. K. [REDACTED] vom 5. Oktober 1947 bis zum 15. November 1948 als Oberregierungs- und Landeskulturrat im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Dienste des Landes Schleswig-Holstein tätig gewesen ist.

Ferner wird gemäß § 27 Abs. 1 BEG anerkannt, daß Dr. K. [REDACTED] aus Gründen politischer Verfolgung 1934/35 nicht in die Liste der Verwaltungsrechtsräte bei dem Preuß. Obergerverwaltungsgericht eingetragen worden ist. Es wird festgestellt, daß Dr. K. [REDACTED] ohne Eintritt der politischen Verfolgung damals in diese Liste eingetragen worden wäre. Dr. K. [REDACTED] gilt daher im Wege der Wiedergutmachung mit Wirkung ab 1. Januar 1935 als Verwaltungsrechtsrat zugelassen und ist gemäß § 27 Abs. 1, 3 und 5 BEG rückwirkend von seinem Zulassungsantrag vom 14. August 1950 an in die Liste der zugelassenen Verwaltungsrechtsräte bei dem Landesverwaltungsgericht Schleswig und bei dem Obergerverwaltungsgericht Lüneburg einzutragen."

Auf Grund des letzten Absatzes dieses Vergleichs wurde weder eine Eintragung des Antragstellers in die Liste der Verwaltungsrechtsräte noch seine Vereidigung als Verwaltungsrechtsrat vorgenommen. Jedoch erging ein Bescheid des Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts in Lüneburg vom 28. November 1955 mit folgendem Inhalt:

"Nach einem zwischen dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein und Amtsdirektor Dr. K. [REDACTED] abgeschlossenen Vergleich vom 14./18. Oktober 1955 gilt Dr. K. [REDACTED] aus Gründen politischer Verfolgung im Wege der Wiedergutmachung als Verwaltungsrechtsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1935 als zugelassen. Er gilt auch für die Zeit vom 14. August 1950 ab, an welchem Tage er einen erneuten Zulassungsantrag an das Landesverwaltungsgericht in Schleswig gestellt hatte, bis zum 31. August 1955 (Zeitpunkt der Ernennung zum Amtsdirektor des Amtes Marl/Nordrhein-Westfalen) als in die Liste der bei diesem Gericht zugelassenen Verwaltungsrechtsräte eingetragen."

Dieser Bescheid wurde dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts in Schleswig und durch diesen dem Antragsteller zugestellt. Inhaltlich stimmte dieser Bescheid (bis auf zwei sachlich unerhebliche Füllwörter) wörtlich überein mit der Formulierung für eine Veröffentlichung im Amtsblatt, die laut Aktenvermerk in einer gemeinsamen Besprechung des Landesverwaltungsgerichtspräsidenten mit dem Antragsteller am 29. Oktober 1955 in Aussicht genommen worden war.)) (

Auch die Vorsitzenden der Senate des Oberverwaltungsgerichts wurden vom Präsidenten dieses Gerichts durch einen Umlauf gleichen Wortlauts unterrichtet.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 7. März 1960 seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht Marl und Landgericht Essen. Hiergegen äußerte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm Bedenken im Hinblick darauf, daß der Antragsteller am Stichtag des § 209 BRAO weder über eine Zulassung als Verwaltungsrechtsrat verfügt noch eine solche beantragt gehabt habe. Daraufhin wurde das Zulassungsgesuch des Antragstellers durch Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 23. Dezember 1960 mit dieser Begründung abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller gericht-)) (

liche Entscheidung beantragt. Der 1. Senat des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht in Hamm (Westf.) hat den Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm (Westf.) vom 23. Dezember 1960 - 3176 E-8 - durch Beschluß vom 7. Juli 1961 aufgehoben und die Landesjustizverwaltung für verpflichtet erklärt, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Ehrengerichtshofs zu bescheiden.

Gegen diesen, ihr am 15. August 1961 zugestellten Beschluß hat die Antragsgegnerin am 23. August, also rechtzeitig, sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Rechtsmittel ist begründet.

B.

Der Antragsteller müßte, obwohl ihm die Befähigung zum Richteramt (vgl. § 4 BRAO) fehlt, dennoch auf Grund seines am 30. Januar/15. März 1960 - also rechtzeitig - gestellten Antrages zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 209 Abs. 1 oder 2 BRAO gegeben wären.

I.

Der angefochtene Beschluß bejaht die Voraussetzungen des § 209 Abs. 1 BRAO, welcher erfordert, daß der Bewerber vor dem 1. Januar 1958 seine Zulassung als Verwaltungsrechtswort erhalten haben und am 1. Oktober 1959 noch als solcher zugelassen sein muß.

Diese Auffassung trifft nicht zu.

1. Zwar ist das erste dieser beiden Erfordernisse durch den Bescheid des Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts in Lüneburg vom 28. November 1955 verwirklicht worden, mit dem dieser die im Wiedergutmachungs-Vergleich vom 14./18. Oktober 1955 aufgestellte Fiktion durch folgende Benachrichtigung der Senate des Obergerverwaltungsgerichts und des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts sowie endlich des Antragstellers persönlich in die Tat umgesetzt hat:

"..... gilt Herr Dr. K. [REDACTED] aus Gründen politischer Verfolgung im Wege der Wiedergutmachung als Verwaltungsrechtsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1935 als zugelassen. Er gilt auch als eingetragen".

Wie im angefochtenen Beschluß zutreffend ausgeführt worden ist, beschränkte sich die im Vergleich vom 14./18. Oktober 1955 enthaltene Entscheidung des als Entschädigungsorgan tätig werdenden Innenministers des Landes Schleswig-Holstein im vorliegenden Falle nur auf die Grundsatzfrage, nämlich die Feststellung des dem Antragsteller zustehenden Wiedergutmachungsanspruchs. Dieses ergibt sich aus § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 des im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses geltenden Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (BGBl I 1387) in der Fassung vom 24. November 1954 (BGBl I 356) - BEG 1953 -. Nach § 27 Abs. 5 BEG 1953 entscheidet nämlich über die Erteilung einer Zulassung, deren der Verfolgte zur Wiederaufnahme seiner früheren oder für die Aufnahme einer gleichwertigen Tätigkeit bedarf, "die fachlich zuständige oberste Landesbehörde", welche jedoch bei ihrer Sachentscheidung gemäß § 82 Abs. 2 an die voraufgehende Grundsatzentscheidung des Entschädigungsorgans gebunden ist. Als "fachlich zuständige oberste Landesbehörde" für die Zulassung als Verwaltungsrechtsrat hat der angefochtene Beschluß ohne Rechtsverstoß den Ober-

verwaltungsgerichtspräsidenten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender eines Senats angesehen, weil aus §§ 2, 9 des Gesetzes über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (Preuß. GS 1926 S. 163) hervorgeht, daß das Oberverwaltungsgericht für Zulassungsentscheidungen erste und letzte Instanz ist.

2. Jedoch leugnet die Beschwerdeführerin, daß der Antragsteller auch noch am Stichtag des 1. Oktober 1959 im Besitz der für die Vorzugsbehandlung nach § 209 BRAO erforderlichen Zulassung gewesen sei, weil in dem maßgeblichen Bescheid des Oberverwaltungsgerichtspräsidenten vom 28. November 1955 eine zeitliche Einschränkung enthalten war. Es hieß nämlich darin:

"Er gilt auch für die Zeit vom 14. August 1950 ab, ... bis zum 31. August 1955 (Zeitpunkt der Ernennung zum Amtsleiter des Amtes M.../Nordrhein-Westfalen) als in die Liste der bei diesem Gericht zugelassenen Verwaltungsrechtsräte eingetragen."

a) Der Ehrengerichtshof hat durch Auslegung den Sinn dieser Zeitschranke zu ermitteln gesucht und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß darin weder eine Befristung noch eine Streichung aus der Liste der Verwaltungsrechtsräte erblickt werden könne. Die Annahme einer Befristung müsse entfallen, weil dann die Wiedergutmachungsansprüche des Antragstellers nur teilweise verwirklicht worden wären. Die Annahme einer einseitigen Streichung müsse entfallen, weil kein förmliches Streichungsverfahren, abschließend mit einem begründeten Beschluß, nach §§ 7, 8 VRRG durchgeführt worden sei. Als einzig mögliche Auslegung verbleibe demnach die Annahme, daß mit dem Bescheid vom 28. November 1955 zwei an sich selbständige Verwaltungsakte hätten erlassen werden sollen, nämlich einerseits die Fiktion der Eintragung als Verwaltungs-

rechtsrat und zum zweiten eine einverständliche Löschung in der Liste der Verwaltungsrechtsräte auf Grund angenommenen Verzichts des Antragstellers.

Jedoch sei der Wortlaut des Bescheides zu unklar, als daß daraus mit Sicherheit ein solcher Schluß gezogen werden könne. Die zeitliche Begrenzung sei möglicherweise allein auf die Eintragung in die Liste beim Landesverwaltungsgericht Schleswig, nicht hingegen auf die Eintragung in die Liste beim früheren Obergerverwaltungsgericht in Berlin zu beziehen. Damit lasse der Bescheid die Auslegung zu, daß nur die Fiktion seines Satzes 2, nicht jedoch die Fiktion des Satzes 1 zeitlich begrenzt sein sollte. Diese Zweifelhaftigkeit dürfe nicht zu Lasten des Antragstellers gehen, sondern man müsse von der für ihn günstigeren Auslegung des Bescheides ausgehen, so daß er seine allgemeine Zulassung als Verwaltungsrechtsrat hierdurch nicht verloren habe. Vielmehr sei er auf Grund der Fiktion so zu behandeln, als wäre er am 1. Oktober 1959 noch in der Liste der Verwaltungsrechtsräte beim früheren Preuß. Obergerverwaltungsgericht in Berlin eingetragen gewesen. Dann brauche weiterhin nicht geprüft zu werden, ob die von 1955 bis 1960 bekleidete Beamtenstellung an sich mit dem Beruf eines Verwaltungsrechtsrats vereinbar gewesen wäre (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 VRRG); denn auch im Falle gegebener Unvereinbarkeit hätte der Antragsteller damit nicht automatisch seine Stellung als Verwaltungsrechtsrat verloren. Es hätte erst seine Streichung erfolgen müssen, die aber nicht durchgeführt worden sei.

b) Dieser Rechtsmeinung des Ehrengerichtshofs kann schon deshalb nicht beigespflichtet werden, weil sie auf einem unrichtigen Ausgangspunkt beruht.

Dem Vollzugsbescheid des Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts in Lüneburg kann nämlich bei ungezwungener

Beurteilung nicht als Willensäußerung entnommen werden, daß dem Antragsteller zwei selbständige Zulassungen nebeneinander gewährt werden sollten. - Bei der Auslegung dieses Verwaltungsaktes ist in erster Linie zu berücksichtigen, daß mit ihm nur die Verwirklichung (vgl. § 27 Abs. 5 BEG) des für das Zulassungsorgan bindenden (vgl. § 82 Abs. 2 BEG) Feststellungsbescheides des Entschädigungsorgans bezweckt wurde, woraus folgt, daß der Vollzugsbescheid dem Antragsteller im Zweifel keine über den Feststellungsbescheid hinausgehenden Rechte verschaffen sollte. Dieser Feststellungsbescheid vom 14./18. Oktober 1955 hatte seinerseits nur eine einzige Zulassung fingiert, nämlich die als Verwaltungsrechtsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1935, und dazu die Ausführungsanweisung gegeben, daß der Antragsteller - anstelle der in dem Gesetz vom 25. Mai 1926 vorgesehenen, nun aber nicht mehr möglichen Eintragung in die beim Preußischen Obergerverwaltungsgericht geführte Liste - in eine Liste der bei den Verwaltungsgerichten Schleswig und Lüneburg zugelassenen Verwaltungsrechtsräte eingetragen werden solle.

Auch dem nachfolgenden Bescheid des Obergerverwaltungsgerichts-Präsidenten vom 28. November 1955 kann seinem Wortlaut nach keine Doppelzulassung entnommen werden. Denn in ihm wird zunächst nur referiert, daß der Antragsteller auf Grund des Wiedergutmachungsvergleichs "als Verwaltungsrechtsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1935 als zugelassen" gelte. Im Anschluß daran wird dann als Ersatz für die vorgesehene Eintragung in die Liste der Verwaltungsrechtsräte, welche der Gerichtspräsident jedoch aus Rechtsgründen nicht mehr für statthaft hielt, die - zeitlich begrenzte - Fiktion einer Eintragung in die örtliche Liste der zugelassenen Verwaltungsrechtsräte aufgestellt.

Gegen die Annahme des Ehrengerichtshofs, daß mit diesem Amtsbescheid neben der allgemeinen Zulassung als Verwaltungsrechtsrat noch eine weitere, örtliche Zulassung gewährt worden sei, spricht außerdem der Umstand, daß dem alten preußischen Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (GS S. 163) die dem heutigen Anwaltsrecht geläufige Zweiteilung zwischen einer allgemeinen "Zulassung zur Rechtsanwaltschaft" (vgl. §§ 4 ff BRAO) und einer örtlichen "Zulassung bei einem Gericht" (vgl. §§ 13 ff BRAO) völlig fremd war. Ferner darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß vor der Entscheidung des Ehrengerichtshofs keiner der unmittelbar Beteiligten auf eine derartige Deutungsmöglichkeit verfallen war. Selbst der Antragsteller und seine Prozeßbevollmächtigten haben den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Schriftsätzen vom 28. Januar und 26. Juni 1961 nicht etwa darauf gestützt, daß eine Doppelzulassung vorgelegen habe. Vielmehr beschränkte sich die Begründung im wesentlichen darauf, daß der maßgebliche und bindende Vergleich vom 14./18. Oktober 1955 keine Zeitgrenze enthalte und daß die in den späteren Bescheid aufgenommene Befristung dem Antragsteller gegenüber rechtsunwirksam sei, weil er sie weder beantragt noch anerkannt habe.

Dieser subjektiven Meinung, welche sich der Antragsteller hinsichtlich des Sinns und der Tragweite des Amtsbescheids vom 28. November 1955 gebildet hatte, kommt im vorliegenden Falle maßgebende Bedeutung für die Auslegung dieses Verwaltungsaktes zu, weil der Antragsteller selber beim Zustandekommen des Wortlauts der späteren Verlautbarung mitgewirkt hatte. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus dem Aktenvermerk, welchen der Präsident des Landesverwaltungsgerichts in Schleswig am 31. Oktober 1955 über eine Rücksprache mit dem Antragsteller vom 29. Oktober 1955 aufgenommen hat und in dem es nach Wiedergabe des Gedankenaustausches über die Rechtslage folgendermaßen heißt:

Dr. K. [REDACTED] legte besonderen Wert darauf, daß eine Veröffentlichung seiner Eintragung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein erfolgt. Hierfür wurde evtl. folgende Formulierung in Aussicht genommen: "Nach einem zwischen dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein und Amtsdirektor Dr. K. [REDACTED] abgeschlossenen Vergleich vom 14./18. Oktober 1955 gilt Herr Dr. K. [REDACTED] aus Gründen politischer Verfolgung im Wege der Wiedergutmachung als Verwaltungsrechtsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1955 als zugelassen. Er gilt daher weiterhin auch für die Zeit vom 14. August 1950 ab, an welchem Tage er einen erneuten Zulassungsantrag an das Landesverwaltungsgericht in Schleswig gestellt hatte, bis zum 31. August 1955 (Zeitpunkt der Ernennung zum Amtsdirektor des Amtes M. [REDACTED] / Nordrhein-Westfalen) als in die Liste der bei diesem Gericht zugelassenen Verwaltungswaltungsrechtsräte eingetragen".

Dieser Aktenvermerk läßt eindeutig erkennen, daß die darin in Anführungsstriche gesetzte Formulierung für eine in Aussicht genommene Veröffentlichung im Amtsblatt von dem Präsidenten Dr. W. [REDACTED] gemeinsam mit dem bei ihm anwesenden Antragsteller ausgearbeitet worden ist. Dieser mit dem Antragsteller vereinbarte Wortlaut hat dann (anstelle der vom Antragsteller erbetenen Veröffentlichung im Amtsblatt) die Grundlage des Vollzugsbescheids vom 28. November 1955 gebildet, dem sich der Antragsteller (nach Zustellung durch Einschreiben vom 16. Januar 1956, abgesandt am 19. Januar 1956, vgl. Bl. 117 der Akte des LVG Schleswig) nicht widersetzt hat. Bei der durch die Beiakten ausgewiesenen Aktivität des Antragstellers hätte er mit Sicherheit Rechtsmittel gegen den Amtsbescheid vom 28. November 1955 eingelegt, falls dieser nach Inhalt und Tragweite über das am 29. Oktober 1955 mit Präsident Dr. W. [REDACTED] Vereinbarte hinausgegangen wäre.

Mit Rücksicht auf die vorstehend angeführten Beweistatsachen ist es zunächst nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen (vgl. insbesondere den auch im Verwaltungsrecht sinngemäß anzuwendenden § 133 BGB) nicht angängig, den Vollzugsbescheid

vom 28. November 1955 entgegen der Auffassung der an seinem Zustandekommen unmittelbar beteiligten Personen in zwei selbständige Zulassungs-Fiktionen aufzuspalten. Zum anderen aber erbringt der oben auszugsweise zitierte Aktenvermerk auch den vollen Beweis dafür, daß die zeitliche Begrenzung der Zulassung bis zum 31. August 1955 vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts nicht etwa einseitig, sondern mit Vorwissen des Antragstellers verfügt worden ist. Diese Kenntnis von der geplanten und später ausgesprochenen Zeitschranke hat der Antragsteller auch im vorliegenden Verfahren nicht ernstlich be- streiten können. Wohl hat er in seiner Eingabe vom 26. Juni 1961 (EGH Bl. 136) durch Berufung auf den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Schleswig Beweis dafür angetreten, daß er "seinerseits niemals eine derartige zeitliche Begrenzung anerkannt oder gar beantragt" habe. Auf diesen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat wiederholten Beweisanspruch brauchte jedoch nicht eingegangen zu werden, weil er nicht entscheidungserheblich ist.

Die Aufgabe der Zulassung durch einen Verwaltungsrecht- rat ist zwar im preußischen Gesetz vom 25. Mai 1926 nicht ausdrücklich behandelt, jedoch in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Ehrengerichtshofs und der beiden Par- teien grundsätzlich für zulässig zu erachten (so ausdrück- lich: Ludwig, Verwaltungsrechtsräte, Leipziger Diss. 1929, S. 57/58, 63/64). Diese Aufgabe der Zulassung setzt einen Verzicht des Verwaltungsrechtsrats voraus und wird mit der Löschung in der Liste rechtswirksam (vgl. Ludwig aaO S. 64). Eine auf Grund persönlichen Verzichts erfolgende Löschung eines Verwaltungsrechtsrats in der Liste ist also in Über- einstimmung mit der vom Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vertretenen Rechtsauffassung als ein "mitwir- kungsbedürftiger Verwaltungsakt" (vgl. hierzu Forsthoff,

Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 8. Aufl. S. 194) zu behandeln. Das bedeutet indessen nicht, daß die notwendige Mitwirkung des Betroffenen unabdingbar in besonderer Form, etwa der eines schriftlichen Antrages oder einer förmlichen Einwilligung, vorliegen müsse. Vielmehr genügt das formlose Einverständnis. Dieses ist im vorliegenden Fall dadurch erwiesen, daß der Antragsteller bei Formulierung des Verwaltungsaktes, wie er in seiner Gegenwart laut Aktenvermerk am 29. Oktober 1955 wörtlich niedergelegt worden ist, die Aufnahme eines Endtermins für seine Zulassung gebilligt oder dieser zumindest nicht widersprochen hat. - Auf den Beweisantritt, daß von ihm kein ausdrücklicher Antrag gestellt oder keine ausdrückliche Verzichtserklärung abgegeben worden sei, kann es demgegenüber nicht mehr ankommen; denn er behauptet selbst nicht, seinerzeit der Aufnahme der Zeitschranke ausdrücklich widersprochen zu haben.

Laut Aktenvermerk ist man bei der Realisierung des voraufgehenden Wiedergutmachungsvergleichs also beiderseits davon ausgegangen, daß die Stellung des Antragstellers als Verwaltungsrechtsrat mit seiner Anstellung als Amtsdirektor in Marl ihr Ende finden solle, weil man die beiden Tätigkeiten nicht miteinander vereinbar hielt. Diese Auffassung entspricht auch durchaus der Rechtslage, wie sie in der dem § 3 Nr. 4 der RAO von 1878 nachgebildeten Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des preuß. Gesetzes vom 25. Mai 1926 niedergelegt ist. In der Tat hätte der Antragsteller, wäre er beim Preuß. OVG als Verwaltungsrechtsrat eingetragen gewesen, nach Antritt seines Amtes als Amtsdirektor in Marl gestrichen werden müssen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1926), sofern er nicht die Zulassung freiwillig aufgegeben hätte. Eben dies ist aber hier geschehen. Das bedeutete im übrigen damals auf Seiten des Antragstellers keinen Verzicht auf ernstliche Zukunftserwartungen. Denn er war laut Ernennungsurkunde vom 20. August 1955 für die

Zeit vom 1.9.1955 bis zum 31.8.1967 zum Amtsdirektor in Marl ernannt worden, befand sich also bis zum 65. Lebensjahr in einer gesicherten und wohldotierten Stellung.

In Übereinstimmung mit dem für seine Zulassung gesetzten Endtermin hat sich der Antragsteller weiterhin auch nicht mehr als Verwaltungsrechtsrat ausgegeben, sondern nur beim Amt Marl eine Genehmigung vom 12. Mai 1959 für die "Nebentätigkeit zur Abwicklung der früheren Praxis als Verwaltungsrechtsrat" erbeten und erhalten. Allerdings hat er sich in einer Beschwerde vom 29. November 1958, die er wegen Versagung der Auftretungsbefugnis vor Verwaltungsbehörden und -Gerichten an das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein richtete, darauf berufen, daß ihm durch den Wiedergutmachungsvergleich eine unbefristete Zulassung als Verwaltungsrechtsrat erteilt worden sei. Demgegenüber wurde er jedoch durch Schreiben des Landesentschädigungsamtes vom 3. April 1959 dahin beschieden, daß diese Zulassung nur bis zum 31. August 1955 Bestand gehabt habe und daß ihm selber von dem maßgeblichen Bescheid des OVG-Präsidenten vom 28. November 1955 durch Schreiben des LVG-Präsidenten vom 16. Januar 1956 Kenntnis gegeben worden sei. - Dieser Rechtsbelehrung hat sich der Antragsteller damals ohne weiteren Widerspruch gefügt. Er kann also füglich im vorliegenden Verfahren nicht mehr mit der Einlassung gehört werden, er habe das Einschreiben des LVG-Präsidenten vom 16. Januar 1956 niemals erhalten und daher erst im Zulassungsverfahren Kenntnis vom Vollzugsbescheid des OVG-Präsidenten erlangt.

Nach alledem sind die Voraussetzungen des § 209 Abs. 1 BRAO auf Seiten des Antragstellers nicht gegeben, weil er am maßgeblichen Stichtag des Inkrafttretens der Bundesrechtsanwaltsordnung (1. Oktober 1959) gar nicht mehr als Verwaltungsrechtsrat zugelassen gewesen ist.

II.

Auf der anderen Seite kann der Antragsteller auch nicht auf Grund der Bestimmung des § 209 Abs. 2 BRAO zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, welche voraussetzt, daß ein Antrag auf Zulassung als Verwaltungsrechtsrat, etwa im Lande Schleswig-Holstein, gestellt war und daß diesem früheren Antrage nach dem Gesetz vom 25. Mai 1926 hätte stattgegeben werden müssen. Diese Sonderregelung bezieht sich nach dem eindeutigen Sinn und Wortlaut des § 209 Abs. 2 BRAO nur auf unerledigte Zulassungsanträge. Ein solcher lag seitens des Antragstellers nicht mehr vor. Vielmehr war seinem Zulassungsgesuch vom 14. August 1950, wie sich aus dem Vergleich vom 14./18. Oktober 1955 ergibt, im Wiedergutmachungswege bereits stattgegeben worden. Auf einen derartigen, durch Zulassung erschöpften Antrag kann die Anwendung des § 209 Abs. 2 BRAO nicht gestützt werden.

III.

Demnach kann der Antragsteller seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft über keine der beiden Alternativen des § 209 BRAO erreichen. Ob er nach § 208 BRAO zugelassen werden kann, ist im gegenwärtigen Verfahren nicht zu prüfen.

Nach alledem mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 23. Dezember 1960 zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 201 Abs. 1 BRAO, § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG. Eine Erstattung der außergericht-

lichen Kosten ist nicht angeordnet worden, da dies nicht der Billigkeit entsprechen würde.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 Abs. 2 KostO.

Glanzmann	Dr.H. Dix	Dr. Merkel	Dr. Wintzer
Kirchhof	Spengler	Dr. Vogt	